

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 43

Artikel: Ueber die Organisation der Spezial-Waffen der französischen Territorial-Armee

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94981>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ich bewundere die Staatswissenschaft der Römer in den Tagen ihres Glanzes, da sie auf einen festgesetzten Plan gegründet war, welcher die Vaterlandsliebe und die Tugend zu seiner Grundlage hatte.

Ich bewundere die römische Politik, wenn ich dieses Volk niemals in mehr als einen Krieg auf einmal verwickelt sehe, und wenn ich erwäge, daß dieses Volk aber auch niemals eher die Waffen niederlegte, bis daß die Ehre des römischen Namens gesichert war. Seine Siege konnten es nicht verblassen und die Unglücksfälle waren nicht im Stande, es kleinmuthig zu machen; Rom wurde ein Raub der Gallier und der Flammen, und es stieg aus seiner Asche wieder hervor.

Roms Bürger waren stolz auf den Namen ihres Vaterlandes und sie schätzten sich über die Könige, die sie zu überwinden gewohnt waren.

... Welch' ein Gemälde stellt sich den Augen eines Philosophen, der das politische Europa betrachtet, dar? Tyrannische, unmündige oder schwache Administrationen; die Kräfte und die Stärke der Nationen werden unter ihren Lasten erstickt, das Privatinteresse wird dem allgemeinen Wohle vorgezogen; die Sitten, diese Ergänzung der Gesetze, die immer noch wirksamer als die Gesetze selbst sind, werden vernachlässigt oder verdorben, die Unterdrückung der Völker wird in ein regelmäßiges System gebracht; die Ausgaben der Administration sind viel stärker als ihre Einnahmen, und die Abgaben übersteigen die Kräfte und das Vermögen der Kontribuenten; die Bevölkerung ist in den meisten Ländern nichts weniger als zahlreich; die nothwendigsten Künste werden vernachlässigt, unnütze und entbehrlieche dagegen getrieben; der Luxus untergräbt heimlich die Grundfeste aller Staaten und endlich ist den Regierungen das Schicksal der Völker gleichgültig, sowie wieder den Völkern der Glanz und das Ansehen der Regierung gleichgültig ist.

... Der mißvergnügte und ängstliche Zustand der Völker unter den meisten Regierungen ist besonders so beschaffen, daß sie mit Widerwillen oder gleichsam maschinenmäßig unter denselben leben; daß, wenn sie die Macht hätten, die Bande, die sie fesseln, zu zerbrechen, sie sich andere Gesetze und andere Administrationen erwählen würden... aber die Schwachheit der mißvergnügten Völker ist so groß, daß sie immer murren und immer in dem nämlichen Zustand bleiben, an welchen sie durch die Gewohnheit und durch ihre Laster gefesselt sind.

Diese kraftlose Gährung ist einer der größten Beweise von der schlechten Beschaffenheit unserer Regierungen. Denn auf der einen Seite leiden die Völker und beschweren sich, auf der andern Seite aber haben sie gleichsam alle Triebsfedern verloren. Ein Jeder lebt für sich und sucht sich wider die allgemeinen Beschwerlichkeiten in Sicherheit zu setzen, daraus Nutzen zu ziehen oder seine Empfindsamkeit darüber zu unterdrücken.

Bei dieser allgemeinen Schwäche erweitern und vermehren dennoch die an sich selbst schwachen,

aber eben dadurch an kleinen und schlechten Mitteln fruchtbaren Regierungen ihre Macht und Gewalt. Sie scheinen einen geheimen Krieg mit ihren Untertanen zu führen. Sie verführen und verbergen einen Theil derselben, um durch ihn den andern zu beherrschen. Sie befürchten, daß die Kenntnisse sich erweitern möchten, weil sie wissen, daß die Völker ihre Gerechtsame und die Fehler ihrer Regenten dadurch einsehen lernen. Sie unterhalten und begünstigen den Luxus, weil sie wissen, daß der Luxus den Mut und die Tugend schwächt...

Endlich ist es die unglückselige Kunst, Uneinigkeiten zu stiften, zu schwächen und zu erniedrigen, in der Absicht unumschränkter zu regieren und zu unterdrücken, ohne daß die Unterdrückten zur Verzweiflung und zum Aufruhr gebracht werden, welche man an den meisten Hößen die Regierungskunst nennt."

Seit der Zeit als Guibert geschrieben, ist der Sturm der französischen Revolution über Europa dahingebraust. Dieser hat die Luft gereinigt und Manches weggefegt. Doch der Kampf der Meinen ist noch nicht beendigt.

Allerdings, die Völker sind zum Bewußtsein ihrer Rechte, ihrer Kraft und Stärke gekommen. Staatsmänner, wie Napoleon I. und Bismarck, haben neuen Zeitschnitten in der Staatskunst Bahn gebrochen.

Um uns mit dem Wesen der Staatskunst genauer bekannt zu machen, wollen wir unsere Aufmerksamkeit zunächst der Organisation des Staates und dann seinen politischen Zwecken und den Mitteln, diese zu erreichen, zuwenden.

Der Staat ist der Inbegriff der öffentlichen Einrichtungen eines Volkes; er ist ein Gebot der Nothwendigkeit, Natur und menschlichen Pflichten. Derselbe ist ein Verein von Menschen unter äußern Rechtsge setzen, zur Erhaltung und Vertheidigung der allgemeinen Menschenrechte, der Freiheit und der Sicherheit; er hat zum Zweck, die vereinzelten Kräfte zum Besten des Volkes in geordneter Weise zusammenzufassen. Das Recht des Staates beruht in seinen Pflichten.

Damit der Staat seiner großen Aufgabe genügen kann, bedarf er einer guten, seinen Verhältnissen entsprechenden Organisation, guter Gesetze und einer zweckmäßig organisierten Kriegsmacht.

Macchiavelli sagt: „Die hauptsächlichste Stütze aller Staaten, der neuen wie der alten, sind gute Gesetze und eine tüchtige Kriegsmacht. Gute Gesetze können nicht bestehen, ohne eine gute Kriegsmacht. Diese aber setzt gute Gesetze voraus.“ (Il Principe, Cap. 12.)

Über die Organisation der Spezial-Waffen der französischen Territorial-Armee.

Über die Organisation der Artillerie-Regimenter, der Genie-Bataillone, der Kavallerie-Schwadronen und des Trains (train des équipages militaires), sowie auch über die Administrations-

Branchen der französischen Territorial-Armee liegen nach französischen Blättern die folgenden Mittheilungen vor.

Es werden 18 Artillerie-Regimenter und 18 Genie-Bataillone errichtet.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen vom 13. März dieses Jahres (1875) wird jede Artillerie-Batterie und Genie-Kompagnie zum Mindesten aus $\frac{1}{3}$ alt gedienter Soldaten bestehen; die beiden übrigen Drittel werden den Kadres schon im Vorauß zugetheilt und tragen die Uniform bei Truppen-Zusammenzügen oder im Fall der Mobilisirung.

Die Artillerie-Regimenter werden nur von Oberstlieutenants kommandiert.

Der Train des équipages militaires besteht aus 18 Eskadrons, deren jede aus Pflichtigen für die Territorial-Armee gebildet wird, die in denselben Kreisen ausgehoben werden, wo sich das entsprechende Artillerie-Regiment und Genie-Bataillon rekrutirt.

In Bezug auf die Kavallerie hat die Zahl der zu bildenden Schwadronen noch nicht definitiv festgestellt werden können, da sie vor Allem von dem vorhandenen Pferde-Bestande in jedem Kreise (région) der Territorial-Armee abhängt; jedoch beabsichtigt man, die Schwadronen hauptsächlich aus solchen Pflichtigen für die Territorial-Armee zu formiren, welche gewissermaßen als Volontaire die Verpflichtung übernehmen wollen, sich auf eigne Kosten beritten zu machen und auszurüsten.

Der Organisation der Administrations-Branchen der Territorial-Armee wird die größte Aufmerksamkeit und Thätigkeit zugewandt; man sieht leicht ein, daß dies keine leichte Aufgabe ist und daß eine so zahlreiche Armee, wie die Territorial-Armee es ist, eines bedeutenden Aufwandes an Administrations-Personal bedarf.

Die Beamten, Schreiber, Gehilfen u. s. w. der Branchen werden nur aus gedienten Leuten genommen, sei es, daß sie in der aktiven Armee oder in der Reserve gedient haben. Dasselbe ist der Fall mit der Krankenpflege. Indes wird man auch Leute nehmen, welche das Diplom eines Sanitäts-Beamten (officier de santé) besitzen, sowie die Studirenden der Medizin, welche theils dem Doktorat schon nahe stehen, theils, ihres Alters wegen, der ersten Portion der Territorial-Armee, d. h. den Klassen von 1861—1866 angehören, doch sollen diese letzteren nur ausschließlich für den Dienst der infirmiers de visite verhant werden.

Dem Corps der Lazarethgehilfen werden ebenfalls alle die Apotheker zugetheilt, welche nicht zur ersten Classe der Apotheker gehören und welche daher nicht die Stelle eines Offiziers im Gesundheitsdienste der Territorial-Armee erlangen können.

Der permanente, besoldete Etat der Administrations-Branchen für die Territorial-Armee besteht nach den gesetzlichen Vorschriften vom 24. Juli 1873 und 13. März 1875 aus:

Für die Infanterie:

144 höhere Offiziere, welche die Rekrutirungs-Bureaus der subdivisions régionales kommandiren.

144 Kapitän-Majore der Infanterie-Regimenter.

144 Lieutenants oder Unterlieutenants, welche mit den aktiven Bataillonen im Fall der Mobilisirung marschiren und dann die Stelle des rechnungsführenden Offiziers (officier trésorier) versehen.

144 Unteroffiziere zur Dienstleistung in den Bureaus sc.

Für die Kavallerie, Artillerie und das Genie.

18 Kapitän-Majore,

18 Lieutenants oder zugetheilte Unterlieutenants,

36 Unteroffiziere zur Dienstleistung in den Bureaus sc.

Geschichte der Belagerung von Straßburg im Jahre

1870*) vom Ing. = Hauptmann R. Wagner.

Zweiter Theil. Mit 2 Plänen und 20 Beilagen. Berlin 1874. J. Schneider u. Komp.

Der zweite Theil des hochinteressanten Werkes, mit dessen ausführlicher Analyse wir uns heute beschäftigen wollen, behandelt in 3 Abschnitten

die Verennung der Festung am 11. August und die Zustände im Innern derselben,

die engere Einschließung am 15. August, die Maßregeln zur Abwehr des scheinbar drohenden Entsatzes, die Vorbereitungen zum formlichen Angriff, und

das Bombardement am 24., 25. und 26. August.

Zur Ausführung der Eernirung standen, wie wir im 7. Kapitel des III. Abschnittes erfahren, nur 12 Bataillone, 12 Eskadrons, 9 Batterien und 1 Pionier-Kompagnie oder etwa 10,000 Mann Infanterie, 1800 Pferde und 54 Geschütze zu Gebot. Bei dieser geringen Stärke schien eine gewisse Vorsicht um so mehr geboten, als über die in der Festung herrschenden Zustände, namentlich über die Stärke und Beschaffenheit der Besatzung, keineswegs sichere Angaben vorlagen. Obgleich die Gestaltung des Vorterrains der Eernirung auf mehreren Seiten besonders günstig war (im Osten sperrte der Rhein, im Norden die untere Ill den Platz ab, im Süden beschränkte die Inundation den Verkehr auf einzelne Straßen, und nur im Westen zwischen Marnekanal und Breusche war das Terrain offen), so beschloß man doch vorläufig auf eine Absperrung des Platzes zwischen der unteren Ill und dem Rheine, wo die strategischen Verhältnisse am wenigsten etwas befürchten ließen, zu verzichten, und nur den offenen Abschnitt im Westen zwischen Marnekanal und Breusche zu besetzen, während die Kavallerie die Südseite beobachten und den Verkehr nach dem oberen Elsaß erschweren sollte.

Die zur Ausführung dieses Beschlusses getroffene Dislokation der Division wird in allen Details mitgetheilt; ebenso die der Festung gegenüber ergriffenen Maßregeln. Die kleinste Entfernung der Truppen von den Werken Straßburgs (bis Oberhausbergen) betrug 5 Kilometer.

*) Siehe Nr. 25 und 26 der „Allg. Schweizer. Militärzg.“ Jahrgang 1874.